

Übersicht der neuen und alten Pauschalen / Zuschläge und deren Bewertung:

	7.00 – 19.00 Uhr Montag – Freitag	19.00 – 7.00 Uhr Montag – Freitag ganztägig Samstag, Sonntag, Feiertag
Notfallpauschale	GOP 01205 (45 Punkte)	GOP 01207 (80 Punkte)
Abklärungspauschale Bagatellfall	GOP 01205 und 01207 sind zu berechnen, wenn die Erkrankung aufgrund ihrer Beschaffenheit keiner sofortigen Maßnahme bedarf und die nachfolgende Versorgung durch einen Vertragsarzt außerhalb der Notfallversorgung möglich und vertretbar ist (Bagatellfall). Im Behandlungsfall (BHF) sind weitere Arzt-Patientenkontakte im Notfall / organisierten Bereitschaftsdienst nach GOP 01214 - 01218 nur mit ausführlicher schriftlicher Begründung berechnungsfähig. GOP 01210 und 01212 sind im BHF nicht daneben berechnungsfähig.	
Notfallpauschale	GOP 01210 (120 Punkte)	GOP 01212 (195 Punkte)
Notfallkonsultations- pauschale I	GOP 01214 (50 Punkte)	
Notfallkonsultations- pauschale II		GOP 01216 (140 Punkte) 19.00 – 22.00 Uhr wochentags 7.00 – 19.00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag
Notfallkonsultations- pauschale III		GOP 01218 (170 Punkte) 22.00 – 7.00 Uhr wochentags 19.00 – 7.00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag
Zuschläge gemäß Präambel 1.2	GOP 01223 (128 Punkte)	GOP 01224 (195 Punkte)
	 Frakturen im Bereich der Extremitäten proximal des Metacarpus und/oder Metatarsus (S52*, S62.0 – S62.1*, S72*, S82*, S92.0 – S92.28) Schädel-Hirn-Trauma mit Bewusstlosigkeit von weniger als 30 Minuten (S06.0 und S06.70) Akute tiefe Beinvenenthrombose (I80*) Hypertensive Krise (I10 – I15 jeweils als 5. Stelle "1") Angina pectoris (I20.0 – I20.8) Pneumonie (J12* - J18*) Akute Divertikulitis (K57 jeweils als 5. Stelle "2" oder "3") In Fällen, in denen diese Kriterien nicht erfüllt werden, aber aufgrund der Art, Schwere und Komplexität der Behandlungsdiagnose eine besondere Versorgung notwendig ist, kann eine Abrechnung der GOP 01223 oder 01224 im Ausnahmefall mit ausführlicher schriftlicher medizinischer Begründung erfolgen. 	
Zuschlag gemäß Präambel 1.2 Nr. 9		 Zuschlag bei: Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern (0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) Oder Patienten mit krankheitsbedingt erheblich komplexer Beeinträchtigung kognitiver, emotionaler und verhaltensbezogener Art und/oder Patienten ab dem vollendeten 70. Lebensjahr mit geriatrischem Versorgungsbedarf und Frailty-Syndrom und/oder Patienten mit einer der folgenden Erkrankungen: F00-F02 dementielle Erkrankungen, G30 Alzheimer, G20.1 und G20.2 Parkinson Die Zuschläge nach GOP 01224 und 01226 sind im